

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 10. August 2001

Teil II

290. Verordnung: Änderung der Verordnung, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule und der Sonderschulen erlassen werden

290. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, mit der die Verordnung, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule und der Sonderschulen erlassen werden, geändert wird

Artikel I

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 77/2001, insbesondere dessen §§ 6, 10 und 23 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule und der Sonderschulen erlassen werden, BGBl. Nr. 134/1963, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 135/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel I lautet § 3 Abs. 1:

„(1) Für Sonderschulen werden (mit Ausnahme der darin wiedergegebenen Lehrpläne für den Religionsunterricht) folgende Lehrpläne erlassen:

1. für die Allgemeine Sonderschule der in Anlage C/1 enthaltene Lehrplan,
2. für die Sonderschule für Gehörlose der in Anlage C/2 enthaltene Lehrplan,
3. für die Sonderschule für blinde Kinder der in Anlage C/3 enthaltene Lehrplan,
4. für die Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder der in der Anlage C/4 enthaltene Lehrplan,
5. für die Sondererziehungsschule der in Anlage C/5 enthaltene Lehrplan,
6. für das Berufsvorbereitungsjahr an Sonderschulen der in Anlage C/6 enthaltene Lehrplan.“

2. Dem § 5 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieser Verordnung sowie die Anlagen zu dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 290/2001 treten wie folgt in Kraft:

1. Anlage C 1 erster und vierter Teil, Anlage C 2 siebenter Teil sowie Anlage C 3 fünfter Teil treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft;
2. § 3 Abs. 1 sowie Anlage A zweiter und vierter Teil und Anlage C 6 treten mit 1. September 2001 in Kraft.“

3. In Anlage A (Lehrplan der Volksschule) zweiter Teil (Allgemeine Bestimmungen) Abschnitt I (Allgemeine Bestimmungen für die Grundschule) Z 14 (Schulautonome Lehrplanbestimmungen) lautet der erste Absatz:

„Schulautonome Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes) sind in der 1. bis 4. Schulstufe der Grundschule im Bereich des Pflichtgegenstandes Leibesübungen sowie im Bereich der unverbindlichen Übungen vorgesehen. In der Volksschuloberstufe sind schulautonome Lehrplanbestimmungen im Bereich der Pflichtgegenstände und Freigegegenstände sowie des Förderunterrichtes im 4. und 6. bis 8. Teil vorgesehen.“

4. In Anlage A zweiter Teil Abschnitt I Z 15 (Betreuungsplan für ganztägige Schulformen) lautet die lit. c (Volksschuloberstufe):

„c) Volksschuloberstufe

Für die Volksschuloberstufe siehe Anlage 1 zur Verordnung über die Lehrpläne der Hauptschulen, BGBl. II Nr. 134/2000, in der jeweils geltenden Fassung.“

5. In Anlage A vierter Teil (Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der Pflichtgegenstände, der verbindlichen Übungen, des Förderunterrichtes, der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen)

lit. b (Studentafel der 1. bis 4. Schulstufe) sublit. aa (Studentafel 1) erhalten die bisherigen Fußnotenhinweise 1, 2 und 3 die Fußnotenbezeichnung „²⁾“, „³⁾“ und „⁴⁾“ und wird in der den Pflichtgegenstand „Leibesübungen“ betreffenden Zeile jeweils nach den Wochenstunden in den einzelnen Schulstufen der Fußnotenhinweis „¹⁾“ hinzugefügt.

6. In Anlage A vierter Teil lit. b sublit. bb (Studentafel 2) erhalten die bisherigen Fußnotenhinweise 1 und 2 die Fußnotenbezeichnung „²⁾“ und „³⁾“ und wird in der den Pflichtgegenstand „Leibesübungen“ betreffenden Zeile jeweils nach den Wochenstunden in den einzelnen Schulstufen der Fußnotenhinweis „¹⁾“ hinzugefügt.

7. In Anlage A vierter Teil lit. b lauten die Fußnoten:

„¹⁾ Die vorgesehene Wochenstundenzahl kann zwischen Grundstufe I und II getauscht werden, sofern dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist.

²⁾ 32 Jahresstunden, die im Rahmen grundschulgemäßer Planung der Lernzeiten für die einzelnen Unterrichtsgegenstände zu berücksichtigen sind. Die Gesamtwochenstundenzahl wird dadurch nicht verändert.

³⁾ 10 Jahresstunden, die im Rahmen grundschulgemäßer Planung der Lernzeiten für die einzelnen Unterrichtsgegenstände zu berücksichtigen sind. Die Gesamtwochenstundenzahl wird dadurch nicht verändert.

⁴⁾ Ein bereits festgelegtes Stundenausmaß tritt an die Stelle des hier für den Fall des Nichtbestehens schulautonomer Lehrplanbestimmungen vorgesehenen Stundenausmaßes.“

8. In Anlage C 1 (Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule) erster Teil (Allgemeine Bestimmungen) Z 7 (Entlassung aus der Sonderschule) dritter Absatz wird im letzten Satz die Wendung „einer Polytechnische Schule“ durch die Wendung „eine Polytechnische Schule“ ersetzt.

9. In Anlage C 1 erster Teil Z 8 (Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren oder nächstniedrigeren Schulstufe in Deutsch und/oder Mathematik) letzter Absatz wird die Wendung „des Polytechnischen Lehrganges“ durch die Wendung „der Polytechnischen Schule“ ersetzt.

10. In Anlage C 1 vierter Teil (Gesamtstundenanzahl und Stundenausmaß der Pflichtgegenstände, des Förderunterrichtes, der verbindlichen Übungen, der Freigegegenstände und der unverbindlichen Übungen) wird jeweils die unverbindliche Übung „Einführung in die Informatik“ durch die unverbindliche Übung „Informationstechnische Grundbildung“ ersetzt.

11. In Anlage C 2 (Lehrplan der Sonderschule für Gehörlose) siebenter Teil (Besondere Bestimmungen für Klassen, die nach dem Lehrplan der Hauptschule geführt werden (Hauptschule für Gehörlose)) lautet im Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen und didaktische Grundsätze“ der letzte Absatz:

„In der Hauptschule für Gehörlose entfallen die Pflichtgegenstände „Lebende Fremdsprache“ (einschließlich des zugeordneten Förderunterrichtes) und „Musikerziehung“, die Freigegegenstände „Chorgesang“, „Kurzschrift“ und „Spielmusik (Instrumentalmusik)“.“

12. In Anlage C 2 siebenter Teil lautet in Z 2 (soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen) der Studentafel der den Förderunterricht betreffende Text:

„Förderunterricht ²⁾

Deutsch

Mathematik“

13. In Anlage C 2 siebenter Teil lautet in Z 2 der Studentafel die Fußnote ²⁾:

„²⁾ Siehe Abschnitt 5 des zweiten Teils der Anlage 1 zur Verordnung über die Lehrpläne der Hauptschulen, BGBl. II Nr. 134/2000, in der jeweils geltenden Fassung.“

14. In Anlage C 3 (Lehrplan der Sonderschule für blinde Kinder) fünfter Teil (Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen) wird nach der Überschrift „Lehrplan-Oberstufe (Fünfte bis achte Schulstufe)“ im Abschnitt A (Lehrplan-Sonderschule) beim Pflichtgegenstand „Ernährung und Haushalt“ folgender Satz angefügt:

„Die Anwendung hat mit jenen Abweichungen und Einschränkungen zu erfolgen, die sich aus der Behinderung der Schüler ergeben.“

15. In Anlage C 3 fünfter Teil lautet nach der Überschrift „Lehrplan-Oberstufe (Fünfte bis achte Schulstufe)“ im Abschnitt A der die verbindliche Übung „Berufsorientierung“ betreffende Text:

„Berufsorientierung

Wie verbindliche Übung „Berufsorientierung“ in Anlage 1 zur Verordnung über die Lehrpläne der Hauptschulen, BGBl. II Nr. 134/2000, in der jeweils geltenden Fassung. Die Anwendung hat mit jenen Abweichungen und Einschränkungen zu erfolgen, die sich aus der Behinderung der Schüler ergeben.“

16. In Anlage C 3 fünfter Teil nach der Überschrift „Lehrplan-Oberstufe (Fünfte bis achte Schulstufe)“ lautet im Abschnitt B (Lehrplan-Hauptschule) der zweite Absatz:

„In der Hauptschule für blinde Kinder entfällt der Pflichtgegenstand „Bildnerische Erziehung“. An seine Stelle treten als Pflichtgegenstände „Blindenkurzschrift“ und „Maschinschreiben“.“

17. Die einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Anlage C 6 wird nach der Anlage C 5 angefügt.

Artikel II

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBI. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 256/1993, wird bekannt gemacht:

Die in der Anlage C 6 im fünften Teil wiedergegebenen Lehrpläne für den Religionsunterricht wurden von den betreffenden Kirchen und Religionsgesellschaften erlassen und werden hiemit gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBI. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 256/1993, bekannt gemacht.

Gehrer

Anlage C 6

LEHRPLAN DES BERUFVORBEREITUNGSAJAHRES AN SONDERSCHULEN (ausgenommen die Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder)

ERSTER TEIL

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Der vorliegende Lehrplan ist eine Ergänzung des Lehrplans der Sonderschulen, wobei alle dort angeführten Bestimmungen im Allgemeinen Teil grundsätzlich ihre Gültigkeit auch für diesen Lehrplan des Berufsvorbereitungsjahres behalten. Der Lehrplan für das Berufsvorbereitungsjahr ist ein Lehrplan mit Rahmencharakter und bildet die Grundlage für die eigenverantwortliche Planung und Durchführung des Unterrichts durch die Lehrerin bzw. den Lehrer.

Der Lehrplan des Berufsvorbereitungsjahres sieht die Arbeit in Bildungsbereichen vor, die sich aus dem allgemein bildenden Bereich und dem berufspraktischen Bereich zusammensetzt. Damit sollen die wesentlichen Elemente des Bildungsprozesses charakterisiert und geeignete Voraussetzungen geschaffen werden, die dazu beitragen sollen, Individualisierung und Differenzierung sowie die Vernetzung von Unterrichtsgegenständen und projektartiges Arbeiten zu fördern.

Geeignete Kooperationsformen mit anderen schulischen und außerschulischen Einrichtungen (insbesondere Betriebe) erhöhen die Chancen für den Berufseintritt.

1. Gliederung des Bildungsangebotes in Bildungsbereiche

Der Rahmencharakter des Lehrplans für das Berufsvorbereitungsjahr in den Sonderschulen räumt der Lehrerin bzw. dem Lehrer Entscheidungsfreiräume hinsichtlich der Auswahl, der Gewichtung und der zeitlichen Verteilung der Lehrinhalte und Lernziele sowie hinsichtlich der Festlegung der Unterrichtsmethoden und -mittel nach verschiedenen didaktischen Gesichtspunkten ein.

Der Unterricht in den Bildungsbereichen ermöglicht unter Bedachtnahme auf die räumlichen und materiellen Rahmenbedingungen eine möglichst umfassende Berücksichtigung der Interessen und individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Die Bildungsbereiche stellen den Bezugsrahmen her, innerhalb dessen die einzelnen Unterrichtsgegenstände ihren Beitrag für den gesamten Bildungsprozess leisten und fächerübergreifendes bzw. fächerverbindendes sowie projektorientiertes Lernen und Arbeiten betont wird. Dies wird auch dadurch unterstrichen, dass jeweils einem allgemein bildenden Bereich die entsprechenden didaktischen Grundsätze und jedem berufspraktischen Bereich die didaktischen Grundsätze sowie die Bildungs- und Lehraufgabe vorangestellt sind.

In den berufspraktischen Bereichen, die großen Berufsfeldern der Wirtschaft entsprechen, wird den Schülerinnen und Schülern berufliche Vorbildung angeboten, wobei nach Maßgabe der Begabungen, Voraussetzungen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler und nach Maßgabe organisatorischer Gegebenheiten durch den Schulleiter bzw. durch schulautonome Lehrplanbestimmungen Wahlmöglichkeiten bzw. Kombinationsmöglichkeiten vorgesehen werden können.

In einer Orientierungsphase zu Beginn des Schuljahres sollen die Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf ihre Berufsvorstellungen bzw. Interessen und die künftigen Berufsmöglichkeiten Einblick in die angebotenen berufspraktischen Bereiche erhalten. Durch berufspraktische Tage lernen Schülerinnen

und Schüler verschiedene Berufszweige kennen. Die Orientierungsphase beträgt grundsätzlich die ersten acht Wochen des Unterrichtsjahres.

In den berufspraktischen Bereichen werden grundlegende Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse und Haltungen (Schlüsselqualifikationen) vermittelt, wobei die individuellen Begabungen, Möglichkeiten und Lernmotivationen zu berücksichtigen sind.

2. Schulautonome Lehrplanbestimmungen

Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes) eröffnen sich im vorgegebenen Rahmen Freiräume bei der Erstellung der Stundentafel, bei der Festlegung der Inhalte der Unterrichtsgegenstände, den Lern- und Arbeitsformen und der Lernorganisation.

Schulautonome Lehrplanbestimmungen haben sich an der jeweiligen Bedarfs- und Problemsituation der Schülerinnen und Schüler sowie an den daraus resultierenden Wunsch- bzw. Zielvorstellungen zu orientieren und haben den zur Verfügung stehenden Rahmen an Lehrerwochenstunden und Möglichkeiten der räumlichen und ausstattungsmäßigen Gegebenheiten der Schule zu beachten.

Schulautonome Lehrplanbestimmungen sind auf das allgemein bildende sowie das berufsorientierende und berufsgrundbildende Ausbildungsziel des Berufsvorbereitungsjahres abzustimmen.

Bemerkungen zur Stundentafel und Rahmenvorgaben

Durch schulautonome Bestimmungen kann im vorgegebenen Rahmen (siehe Z 1 der Stundentafel – Ermächtigung für schulautonome Bestimmungen) die Wochenstundenzahl bei jedem Pflichtgegenstand (ausgenommen Religion) erhöht bzw. verringert werden. Im Ausmaß von schulautonom festgelegten Reduktionen können auch zusätzliche schulautonome Pflichtgegenstände mit bis zu fünf Wochenstunden festgelegt werden. Weiters kann ein Förderunterricht in allen in der Stundentafel genannten Pflichtgegenständen angeboten werden (siehe auch Z 5).

Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen kann an Stelle oder zusätzlich zu den in der Stundentafel genannten Bereichen ein schulautonomer berufspraktischer Bereich festgelegt werden.

Sofern Pflichtgegenstände oder ein berufspraktischer Bereich, die/der in der Stundentafel nicht angeführt sind/ist, schulautonom festgelegt werden, sind Bezeichnung, Stundenausmaß, Bildungs- und Lehraufgabe, Lehrstoff sowie didaktische Grundsätze festzulegen.

Im Wege der schulautonomen Bestimmungen können einzelne Unterrichtsgegenstände auch in Kursform über einen Teil des Schuljahres geführt werden. Stundenmäßige Blockungen der Wochenstunden sind in allen Unterrichtsgegenständen zulässig, wenn pädagogische oder organisatorische Gründe es zweckmäßig erscheinen lassen.

3. Besondere Bildungsaufgaben und fachübergreifende Lernbereiche (Unterrichtsprinzipien)

Die Bildungsbereiche umfassen auch die nachstehenden Unterrichtsprinzipien:

Vorbereitung auf die Arbeits- und Berufswelt

Soziales Lernen

Erziehung zur Gleichstellung von Frauen und Männern

Training der lebenspraktischen Fertigkeiten

Gesundheitserziehung

Leseerziehung

Medienerziehung

Musische Erziehung

Politische Bildung (einschließlich Staatsbürgerlicher Erziehung und Friedenserziehung)

Interkulturelles Lernen

Sexualerziehung

Sprecherziehung

Umwelterziehung

Verkehrserziehung bzw. Orientierung und Mobilität (Sonderschule für blinde Kinder)

Wirtschaftserziehung (einschließlich Sparerziehung und Konsumentenerziehung)

Vorbereitung auf bzw. Anwendung von Informations- und Kommunikationstechniken

Umgang mit blindenspezifischen Schriftsystemen (Sonderschule für blinde Kinder)

Für die Umsetzung dieser Unterrichtsprinzipien bietet sich vor allem projektorientierter Unterricht an.

4. Fächerübergreifende Integration von Informations- und Kommunikationstechniken in die Unterrichtsgegenstände

Im Berufsvorbereitungsjahr ist in allen Unterrichtsgegenständen der Ansatz der informations- und kommunikationstechnischen Grundbildung sowie deren praktische Anwendung zu beachten, um eine bessere Vorbereitung auf die spätere Arbeits- und Berufswelt und somit erhöhte Chancen für die Eingliederung in das Berufsleben zu sichern.

5. Formen der Differenzierung und Fördermaßnahmen

Differenzierungsmaßnahmen dienen der bestmöglichen individuellen Förderung und sollen dazu beitragen, die Eingliederung in das Berufsleben zu erleichtern. Für Schülerinnen und Schüler, die ein zusätzliches Angebot benötigen, kann ein entsprechender Förderunterricht angeboten werden.

Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen kann im Rahmen der der Schule zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden ein Förderunterricht in allen Pflichtgegenständen als Förderunterricht gemäß § 8 lit. g sublit. aa des Schulorganisationsgesetzes angeboten werden. Der Förderunterricht kann in allen Pflichtgegenständen in Kursform, geblockt oder in den Unterricht des jeweiligen Pflichtgegenstandes integriert erfolgen.

Für ordentliche Schülerinnen und Schüler mit einer anderen Muttersprache als Deutsch kann ein besonderer Förderunterricht im Ausmaß von bis zu sechs Wochenstunden angeboten werden.

Für außerordentliche Schülerinnen und Schüler mit einer anderen Muttersprache als Deutsch kann zum Erwerb der Unterrichtssprache ein besonderer Förderunterricht im Ausmaß von bis zu zwölf Wochenstunden angeboten werden. Für Schülerinnen und Schüler, die überwiegend gebärdensprachlich kommunizieren, ist dieser Förderunterricht in Gebärdensprache anzubieten (Sonderschule für Gehörlose).

6. Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und außerschulischen Einrichtungen

Im Hinblick auf die besonderen Aufgaben des Berufsvorbereitungsjahres ist eine enge Kooperation zwischen Schule, Erziehungsberechtigten und relevanten außerschulischen Einrichtungen (zB WIFI, BIZ, AMS, Lehrwerkstätten und Betrieben) besonders wichtig.

Für die Bewährung in der Berufs- und Arbeitswelt sind häufig Hilfestellungen durch die Schule für die einzelnen Schülerinnen und Schüler notwendig. Darunter sind alle jene Maßnahmen zu verstehen, die gegen Ende der Schulpflicht den Start in das Berufsleben unterstützen. Die Lehrerin bzw. der Lehrer als langjährige Bezugsperson kann häufig bei der Lösung von Problemen und Konflikten geeignete Hilfe anbieten.

ZWEITER TEIL

ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL

Im Berufsvorbereitungsjahr sind die Schülerinnen und Schüler auf das weitere Leben und insbesondere auf das Arbeits- und Berufsleben vorzubereiten. Dabei sind sie zu befähigen, persönliche Lebens- und Berufsperspektiven zu entwickeln, betriebliche Arbeit aus der Sicht der Arbeitnehmer ebenso wie aus der Sicht der Arbeitgeber kennen und einschätzen zu lernen. Sie sind in die Lage zu versetzen und zu motivieren, sich möglichst selbstständig bzw. mit Unterstützung um einen Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz zu bewerben sowie bestehende Ausbildungs-, Fortbildungs- und Weiterbildungsangebote wahrzunehmen.

Die Allgemeinbildung der Jugendlichen ist von ihrer persönlichen Situation ausgehend zu vertiefen und zu erweitern und ihre Persönlichkeitsentwicklung besonders auch im Hinblick auf die Entwicklung einer entsprechenden Arbeitshaltung zu fördern.

Der Unterricht baut auf den individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler auf und hat zum Ziel, dass die Jugendlichen:

- persönliche und berufliche Handlungsfähigkeit (Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz) sowie Kreativität entwickeln,
- ihr Urteils- und Entscheidungsvermögen ausbauen,
- theoretisch und praktisch Erlerntes auch in neuen Situationen anwenden,
- längerfristig verwertbare berufsübergreifende Qualifikationen erwerben und
- sich auf Mobilität und lebensbegleitendes Lernen einstellen.

Das Berufsvorbereitungsjahr soll grundlegende Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse, die unabhängig von der jeweiligen späteren Tätigkeit günstige Eingangsvoraussetzungen in das Arbeits- und Berufsleben schaffen, vermitteln.

DRITTER TEIL**ALLGEMEINE DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE**

Der Unterricht geht von den Erfahrungen, dem Entwicklungs- und Bildungsstand und der persönlichen Lebenssituation der Schülerinnen und Schüler aus.

Für die Auswahl und Gewichtung der Lehrinhalte sowie die Gestaltung der Arbeitsweisen sind sowohl die Interessen und Fähigkeiten als auch die Anwendbarkeit auf die künftige berufliche und private Lebenssituation der Schülerinnen und Schüler maßgeblich, so dass die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Verhaltensweisen ein möglichst breites Spektrum von beruflichen bzw. schulischen Möglichkeiten eröffnen.

Bei der Verwirklichung des Lehrplans und zum Erwerb der individuell am besten zu nützenden Lerntechniken sind abwechslungsreiche Arbeits-, Interaktions- und Unterrichtsformen anzuwenden. Zeitgemäße Informations- und Kommunikationsmedien sind nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten lernunterstützend einzusetzen. Die Informationsbeschaffung hat in vielfältigen Formen zu erfolgen.

Handlungs- und projektorientierter Unterricht sowie ganzheitliche Lern- und Arbeitsweisen fördern die Fähigkeit zum Weiterlernen und zur Gestaltung der eigenen Lernprozesse. Durch vielfältige Wiederholung ist das Verständnis für Zusammenhänge herzustellen und der Unterrichtsertrag zu festigen.

Die Entwicklung und Förderung von Schlüsselqualifikationen (zB Arbeitshaltung, Zuverlässigkeit, Respekt vor Menschen und achtsamer Umgang mit Material und Maschinen) gehören zu den Hauptanliegen des Berufsvorbereitungsjahres.

Die Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Bildungsbereiche und berufspraktischen Bereiche erfordern die Berücksichtigung der Veränderungen und Neuerungen in Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur sowie der fachlichen Entwicklungen. Der Unterricht hat auf Besonderheiten und aktuelle Gegebenheiten in der Region einzugehen und ist vernetzt auszurichten.

Der Pflege eines angemessenen Kommunikationsverhaltens ist in allen Unterrichtsgegenständen Aufmerksamkeit zu schenken.

Realbegegnungen unterstützen die Persönlichkeitsbildung und Berufsorientierung und sind wertvolle Hilfe für die Berufsentscheidung. Durch die Veranstaltung von Exkursionen, Lehrausgängen und berufspraktischen Tagen sowie Unterricht an außerschulischen Lernorten soll die Einsicht in fachlich-technische und betrieblich-organisatorische Zusammenhänge sowie in soziale Beziehungen in der Arbeitswelt gefördert werden.

VIERTER TEIL**I. Stundentafeln für die Allgemeine Sonderschule**

(Gesamtwochenstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

1. Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen ¹⁾:

Pflichtgegenstände	Wochenstunden
Religion	2
A. Allgemein bildender Bereich	Summe: 14–20
A.1 Sprachlich-kommunikativer Bereich	
Deutsch, Textverarbeitung	3–5
Politische Bildung	1–2
Musisch-kreatives Gestalten	1–2
A.2 Mathematisch-wirtschaftlicher Bereich	
Mathematik, Wirtschaftsrechnen	3–5
Wirtschaftskunde	1–2
Naturkunde – Ökologie	1–2

Pflichtgegenstände	Wochenstunden
A.3 Lebenskundlicher Bereich	
Lebenskunde und Berufsorientierung	1–3
Ernährung und Haushalt	1–2
Leibesübungen	1–3
B. Berufspraktischer Bereich ²⁾	Summe: 8–14
B.1 Technischer Bereich Werkstätte und Fachkunde	0–14
B.2 Wirtschaftlicher Bereich Praktische Übungen und Fachkunde	0–14
B.3 Schulautonomer berufspraktischer Bereich	1–14
C. Schulautonome Pflichtgegenstände	0–5

Gesamtwochenstundenzahl **29**

Förderunterricht ³⁾	Wochenstunden
Unverbindliche Übungen	
Lebende Fremdsprache Englisch ⁴⁾	0–4
Verkehrserziehung	0–4
Interessen- und Begabungsförderung	0–4
Freigegegenstände	
Angewandte Informatik	0–4
Muttersprachlicher Unterricht	0–4

¹⁾ Siehe erster Teil Z 2 (Schulautonome Lehrplanbestimmungen).

²⁾ Festlegung durch schulautonome Lehrplanbestimmungen (siehe erster Teil Z 1 und Z 2).

³⁾ Siehe erster Teil Z 2 und Z 5, im Ausmaß von bis zu 80 Unterrichtsstunden pro Jahr.

⁴⁾ Die Landesschulräte können verfügen, dass die unverbindliche Übung Lebende Fremdsprache Englisch als verbindliche Übung zu führen ist.

2. Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen:

Pflichtgegenstände	Wochenstunden
Religion	2
A. Allgemein bildender Bereich	Summe: 17
A.1 Sprachlich-kommunikativer Bereich	
Deutsch, Textverarbeitung	4
Politische Bildung	1
Musisch-kreatives Gestalten	1

Pflichtgegenstände	Wochenstunden
A.2 Mathematisch-wirtschaftlicher Bereich	
Mathematik, Wirtschaftsrechnen	4
Wirtschaftskunde	1
Naturkunde – Ökologie	1
A.3 Lebenskundlicher Bereich	
Lebenskunde und Berufsorientierung	2
Ernährung und Haushalt	1
Leibesübungen	2
B. Berufspraktischer Bereich	Summe: 10
B.1 Technischer Bereich Werkstätte und Fachkunde	10 ¹⁾
B.2 Wirtschaftlicher Bereich Praktische Übungen und Fachkunde	10 ¹⁾

Gesamtwochenstundenzahl **29**

Förderunterricht	bis zu 80 Unterrichtsstunden pro Jahr
Unverbindliche Übungen	Wochenstunden
Lebende Fremdsprache Englisch ²⁾	1
Verkehrserziehung	1
Interessen- und Begabungsförderung	2
Freigegegenstände	
Angewandte Informatik	2
Muttersprachlicher Unterricht	3

¹⁾ Die Direktorin bzw. der Direktor kann nach Maßgabe der Begabungen, Voraussetzungen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler sowie der organisatorischen Gegebenheiten nach Ablauf der Orientierungsphase Abweichungen vorsehen, wobei die Gesamtsumme der Wochenstunden in den berufspraktischen Bereichen 10 Wochenstunden zu betragen hat.

²⁾ Die Landesschulräte können verfügen, dass die unverbindliche Übung Lebende Fremdsprache Englisch als verbindliche Übung zu führen ist.

II. Stundentafeln für die Sonderschule für Gehörlose

(Gesamtwochenstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

1. Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen ¹⁾:

Pflichtgegenstände	Wochenstunden
Religion	2
A. Allgemein bildender Bereich	Summe:18–24
A.1 Sprachlich-kommunikativer Bereich	
Deutsch	3–5

Pflichtgegenstände	Wochenstunden
Grundlagen berufsspezifischer Anwenderprogramme	1–4
Politische Bildung	1–2
Musisch-kreatives Gestalten	1–3
A.2 Mathematisch-wirtschaftlicher Bereich	
Mathematik, Wirtschaftsrechnen	3–5
Wirtschaftskunde	1–2
Naturkunde – Ökologie	1–2
A.3 Lebenskundlicher Bereich	
Lebenskunde und Berufsorientierung	1–3
Ernährung und Haushalt	1–3
Leibesübungen	1–5
B. Berufspraktischer Bereich ²⁾	Summe: 8–14
B.1 Technischer Bereich Werkstätte und Fachkunde	0–14
B.2 Wirtschaftlicher Bereich Praktische Übungen und Fachkunde	0–14
B.3 Schulautonomer berufspraktischer Bereich	1–14
C. Schulautonome Pflichtgegenstände	0–5

Gesamtwochenstundenzahl**33**

Förderunterricht ³⁾	Wochenstunden
Unverbindliche Übungen	
Lebende Fremdsprache Englisch ⁴⁾	0–4
Verkehrserziehung	0–4
Interessen- und Begabungsförderung	0–4
Freigegegenstände	
Angewandte Informatik	0–4
Gebärdensprachpflege	0–4

¹⁾ Siehe erster Teil Z 2 (Schulautonome Lehrplanbestimmungen).

²⁾ Festlegung durch schulautonome Lehrplanbestimmungen (siehe erster Teil Z 1 und Z 2).

³⁾ Siehe erster Teil Z 2 und Z 5, im Ausmaß von bis zu 80 Unterrichtsstunden pro Jahr.

⁴⁾ Die Landesschulräte können verfügen, dass die unverbindliche Übung Lebende Fremdsprache Englisch als verbindliche Übung zu führen ist.

2. Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen:

Pflichtgegenstände	Wochenstunden
Religion	2
A. Allgemein bildender Bereich	Summe: 21
A.1 Sprachlich-kommunikativer Bereich	
Deutsch	4
Grundlagen berufsspezifischer Anwenderprogramme	2
Politische Bildung	1
Musisch-kreatives Gestalten	2
A.2 Mathematisch-wirtschaftlicher Bereich	
Mathematik, Wirtschaftsrechnen	5
Wirtschaftskunde	1
Naturkunde – Ökologie	1
A.3 Lebenskundlicher Bereich	
Lebenskunde und Berufsorientierung	2
Ernährung und Haushalt	1
Leibesübungen	2
B. Berufspraktischer Bereich	Summe: 10
B.1 Technischer Bereich Werkstätte und Fachkunde	10 ¹⁾
B.2 Wirtschaftlicher Bereich Praktische Übungen und Fachkunde	10 ¹⁾

Gesamtwochenstundenzahl **33**

Förderunterricht	bis zu 80 Unterrichtsstunden pro Jahr
Unverbindliche Übungen	Wochenstunden
Lebende Fremdsprache Englisch ²⁾	1
Verkehrserziehung	1
Interessen- und Begabungsförderung	2
Freigegegenstände	
Angewandte Informatik	2
Gebärdensprachpflege	3

¹⁾ Die Direktorin bzw. der Direktor kann nach Maßgabe der Begabungen, Voraussetzungen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler sowie der organisatorischen Gegebenheiten nach Ablauf der Orientierungsphase Abweichungen vorsehen, wobei die Gesamtsumme der Wochenstunden in den berufspraktischen Bereichen 10 Wochenstunden zu betragen hat.

²⁾ Die Landesschulräte können verfügen, dass die unverbindliche Übung Lebende Fremdsprache Englisch als verbindliche Übung zu führen ist.

III. Stundentafeln für die Sonderschule für blinde Kinder

(Gesamtwochenstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

1. Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen ¹⁾:

Pflichtgegenstände	Wochenstunden
Religion	2
A. Allgemein bildender Bereich	Summe: 17–23
A.1 Sprachlich-kommunikativer Bereich	
Deutsch	3–5
Blindenschriftsysteme	1–3
Informationstechnische Grundbildung und Textverarbeitung	1–4
Politische Bildung	1–2
Musisch-kreatives Gestalten	1–3
A.2 Mathematisch-wirtschaftlicher Bereich	
Mathematik, Wirtschaftsrechnen	3–5
Wirtschaftskunde	1–2
Naturkunde – Ökologie	1–2
A.3 Lebenskundlicher Bereich	
Lebenskunde und Gesundheitslehre und Berufsorientierung	1–3
Ernährung und Haushalt	1–3
Leibesübungen	1–3
B. Berufspraktischer Bereich ²⁾	Summe: 8–14
B.1 Technischer Bereich Werkstätte und Fachkunde	0–14
B.2 Wirtschaftlicher Bereich Praktische Übungen und Fachkunde	0–14
B.3 Schulautonomer berufspraktischer Bereich	1–14
C. Schulautonome Pflichtgegenstände	Summe: 0–5

Gesamtwochenstundenzahl**32**

Förderunterricht ³⁾	Wochenstunden
Unverbindliche Übungen	
Lebende Fremdsprache Englisch ⁴⁾	0–4
Einführung in den Gebrauch von Hilfsmitteln für sehbehinderte Menschen	0–2
Lebenspraktische Fertigkeiten	0–3
Orientierung und Mobilität	0–3
Musikalisch-rhythmische Bildung	0–2
Sport	0–2
Interessen- und Begabungsförderung	0–4

Förderunterricht ³⁾	
Freigegegenstände	
Angewandte Informatik	0–4
Muttersprachlicher Unterricht	0–4

¹⁾ Siehe erster Teil Z 2 (Schulautonome Lehrplanbestimmungen).

²⁾ Festlegung durch schulautonome Lehrplanbestimmungen (siehe erster Teil Z 1 und Z 2).

³⁾ Siehe erster Teil Z 2 und Z 5, im Ausmaß von bis zu 80 Unterrichtsstunden pro Jahr.

⁴⁾ Die Landesschulräte können verfügen, dass die unverbindliche Übung Lebende Fremdsprache Englisch als verbindliche Übung zu führen ist.

2. Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen:

Pflichtgegenstände	Wochenstunden
Religion	2
A. Allgemein bildender Bereich	Summe: 20
A.1 Sprachlich-kommunikativer Bereich	
Deutsch	3
Blindenschriftsysteme	1
Informationstechnische Grundbildung und Textverarbeitung	2
Politische Bildung	1
Musisch-kreatives Gestalten	1
A.2 Mathematisch-wirtschaftlicher Bereich	
Mathematik, Wirtschaftsrechnen	4
Wirtschaftskunde	1
Naturkunde – Ökologie	1
A.3 Lebenskundlicher Bereich	
Lebenskunde und Gesundheitslehre und Berufsorientierung	2
Ernährung und Haushalt	2
Leibesübungen	2
B. Berufspraktischer Bereich	Summe: 10
B.1 Technischer Bereich Werkstätte und Fachkunde	10 ¹⁾
B.2 Wirtschaftlicher Bereich Praktische Übungen und Fachkunde	10 ¹⁾

Gesamtwochenstundenzahl

32

Förderunterricht	bis zu 80 Unterrichtsstunden pro Jahr
Unverbindliche Übungen	Wochenstunden
Lebende Fremdsprache Englisch ²⁾	1
Einführung in den Gebrauch von Hilfsmitteln für sehbehinderte Menschen	1
Lebenspraktische Fertigkeiten	1
Orientierung und Mobilität	1
Musikalisch-rhythmische Bildung	1
Sport	2
Interessen- und Begabungsförderung	2
Freigegegenstände	
Angewandte Informatik	2
Muttersprachlicher Unterricht	3

¹⁾ Die Direktorin bzw. der Direktor kann nach Maßgabe der Begabungen, Voraussetzungen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler sowie der organisatorischen Gegebenheiten nach Ablauf der Orientierungsphase Abweichungen vorsehen, wobei die Gesamtsumme der Wochenstunden in den berufspraktischen Bereichen 10 Wochenstunden zu betragen hat.

²⁾ Die Landesschulräte können verfügen, dass die unverbindliche Übung Lebende Fremdsprache Englisch als verbindliche Übung zu führen ist.

IV. Stundentafeln für die Sondererziehungsschule

Siehe die Stundentafel der Allgemeinen Sonderschule, Abschnitt I.

FÜNFTER TEIL

LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

(Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes)

Die Lehrpläne für den Religionsunterricht werden gesondert bekannt gemacht.

SECHSTER TEIL

DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE, BILDUNGS- UND LEHRAUFGABE UND LEHRSTOFF DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE

I. ALLGEMEINE SONDERSCHULE

PFLICHTGEGENSTÄNDE

A. ALLGEMEIN BILDENDER BEREICH

A.1 SPRACHLICH-KOMMUNIKATIVER BEREICH

Didaktische Grundsätze:

In diesem Bildungsbereich soll das Üben von mündlicher und schriftlicher Kommunikation in fächerübergreifenden Handlungszusammenhängen unter dem Aspekt der lebenspraktischen Umsetzung (Realbezug) und der Anbahnung einer Berufswahlreife erfolgen. Eine Förderung dieser kommunikativen Kompetenz kann durch Selbst- und Fremdreflexion, Rollenspiele, Visualisieren, Verbalisieren von Wünschen und Gefühlen usw. erfolgen.

Die exemplarische Erstellung verschiedener Textarten (zB Lebenslauf, Bewerbungsschreiben, Bestellung) soll zu möglichst eigenständigem Einsatz durch die Schülerinnen und Schüler überleiten.

Der Unterricht soll durch den verstärkten Einsatz persönlichkeitsbildender Maßnahmen (zB Aufbau einer Frustrationstoleranz, Hinführung zur größtmöglichen Teamfähigkeit und Flexibilität) die Schülerinnen und Schüler im Berufs- und Arbeitsfindungsprozess unterstützen.

Schwerpunkte der politischen Bildung sollen aktuelle Verhältnisse, tagespolitische oder wirtschaftliche, gegenwärtige sowie die Zukunft der Schülerinnen und Schüler betreffende Ereignisse sein.

Informationen aus Medien sollen gezielt herangezogen werden, wobei Vergleiche unterschiedlicher Darstellungen zum kritischen Umgang mit diesen beitragen sollen.

In allen Lernbereichen sollen anwendungsorientierte Kenntnisse vermittelt und Möglichkeiten der neuen Kommunikations- und Informationstechniken unter Einsatz vielfältiger Medien genutzt werden.

Schülerinnen und Schüler mit einer anderen Muttersprache als Deutsch sind entsprechend ihrer individuellen Deutschkenntnisse zu fördern.

Deutsch, Textverarbeitung

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sind in ihrer sprachlichen Handlungsfähigkeit, im Gesprächs- und Sozialverhalten sowie in der schriftlichen Kommunikation zu fördern. Damit sollen Kompetenzen erweitert werden, welche die persönliche und berufliche Entwicklung unterstützen und die Teilnahme, die Integration sowie die Mitgestaltung am kulturellen und öffentlichen Leben ermöglichen. Der Unterricht im Lehrstoffbereich Textverarbeitung soll zur normgerechten Gestaltung von Schriftstücken mit dem Computer (Schreibmaschine) hinführen, wobei Standardfunktionen eines Textverarbeitungsprogrammes unter Heranziehung von Inhalten des Lehrstoffbereiches Deutsch angewendet werden. Ausgehend von den individuellen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler soll eine möglichst effiziente Handhabung der Tastatur angestrebt werden.

Lehrstoff:

Lehrstoffbereich Deutsch

Verbale Kommunikation

Steigerung der Kommunikationsfähigkeit, Förderung der Gesprächskultur, Wiedergabe einfacher Sachverhalte

- Diskutieren und Argumentieren
- Vorstellungstraining; Angaben zur eigenen Person machen; Telefontraining
- Wortschatzerweiterung und -festigung zur Alltagsbewältigung
- Erlebtes, Gelesenes und Gehörtes reflektieren, zusammenfassen und wiedergeben

Schriftliche Kommunikation

- Festigung und Ausbau der Rechtschreibung und des Ausdrucks
- Persönlicher und geschäftlicher Schriftverkehr

Lesen

- Trainieren des sinnerfassenden Lesens
- Verbesserung der Lesetechnik
- Beschaffung und Nutzung von Informationsmaterial
- Hinführen zum Lesen als Freizeitbeschäftigung und Bildungsfaktor

Lehrstoffbereich Textverarbeitung

- Grundverständnis zur Anwendung eines Textverarbeitungsprogrammes
- Standardfunktionen eines gängigen Textverarbeitungsprogrammes anwenden

Der Zeitrahmen für Schularbeiten beträgt im Lehrstoffbereich Deutsch zwei Stunden pro Semester, wobei innerhalb dieses Rahmens eine flexible Zeitaufteilung möglich ist.

Politische Bildung

Bildungs- und Lehraufgabe:

Durch Auseinandersetzung mit aktuellen politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen von regionaler und überregionaler Bedeutung sollen die Schülerinnen und Schüler in ihrer Meinungsbildung unterstützt werden.

Die Fähigkeit, sich bewusst zu informieren soll erlangt und objektives, verantwortungsbewusstes Handeln entwickelt werden.

Lehrstoff:

- Wesentliche Ereignisse der Zeitgeschichte und deren Auswirkungen auf die Gegenwart
- Grundzüge der österreichischen Verfassung, Demokratie, politische Parteien, Interessensvertretungen
- Rechte und Pflichten einer Staatsbürgerin bzw. eines Staatsbürgers
- aktuelle politische Geschehnisse
- Österreich als Mitglied der Europäischen Union

Musisch-kreatives Gestalten

Bildungs- und Lehraufgabe:

Das musisch-kreative Gestalten soll zur Erkenntnis führen, dass die Auseinandersetzung mit vielfältigsten bildnerischen und musikalischen Elementen das Leben bereichert.

Lehrstoff:

- Vertiefung und Erweiterung vorhandener Kenntnisse und Erfahrungen
- ausgewählte Schwerpunkte des musisch-kreativen Bereichs zur Entwicklung und Förderung der individuellen Begabung
- Musisch-kreatives Gestalten als Form des persönlichen Ausdrucks
- Übungen zur Förderung von Fantasie und Kreativität
- Kunst als Kulturbegriff (zB Geschichte, Stile, Trends, Persönlichkeiten)

A.2 MATHEMATISCH-WIRTSCHAFTLICHER BEREICH

Didaktische Grundsätze:

Durch Methodenvielfalt ist der Lehrstoff in Mathematik schülerinnen- und schülergerecht aufzubereiten. Bei Auswahl und Umfang der Lehrinhalte ist vom Leistungsvermögen und den Interessen der Schülerinnen und Schüler auszugehen. Durch größtmögliche Differenzierung soll das individuelle Lernpotenzial der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden.

Im Bereich Sach- und Wirtschaftsrechnen sind vom persönlichen Erleben und vom Privathaushalt ausgehend, wirtschaftliche Zusammenhänge rechnerisch zu erfassen.

Besonderer Wert ist zu legen auf:

- Sachverhalte erkennen
- Lösungsschritte gliedern
- Ergebnisse darstellen
- Plausibilität von Ergebnissen prüfen (Runden, Schätzen)

Taschenrechner und Computer sind als zeitgemäße Werkzeuge bei verschiedenartigen Aufgabenstellungen sinnvoll einzusetzen.

Die Beziehungen der Lehrinhalte zur Lebens- und Interessenswelt der Jugendlichen sind anhand praktischer Beispiele darzustellen.

Die Zusammenhänge der Lehrinhalte von Mathematik, Wirtschaftsrechnen, Wirtschaftskunde, Naturkunde und Ökologie sind regelmäßig herzustellen.

Bei der Unterrichtsgestaltung sind Informationsmedien, außerschulische Lernorte und spezielle Anschauungsmaterialien einzubeziehen.

Mathematik, Wirtschaftsrechnen

Bildungs- und Lehraufgabe:

Durch Festigung und allenfalls Nachholen der in den bisher besuchten Schulstufen geforderten Lehrplaninhalte sollen die Schülerinnen und Schüler Sicherheit in den Grundrechnungsarten gewinnen. Sie sollen einfache Wirtschaftsrechnungen durchführen können. Dabei soll eine möglichst selbstständige Anwendung dieser Kenntnisse und Fertigkeiten in gängigen privaten und beruflichen Aufgabenstellungen angestrebt werden.

Lehrstoff:**Grundlagenwiederholung**

Die Wiederholung

- der Grundrechnungsarten
- der Rechenvorteile
- des Rundens, Schätzens, der Überschlagsrechnungen
- des Kopfrechnens
- des einfachen Bruchrechnens
- der direkten und indirekten Proportionalität
- der Anwendung des Taschenrechners bzw. PC und deren sinnvoller Einsatz
- der fachgerechten Handhabung von Zeichengeräten

hat in dem für die Bewältigung der praktischen Aufgabenstellung notwendigen Ausmaß zu erfolgen.

Sach- und Wirtschaftsrechnen

Sach- und Wirtschaftsrechnen hat im Zusammenhang mit größeren Themenkreisen (zB rund ums Geld, Bauen und Wohnen, Reisen und Kraftfahrzeuge) und unter Anwendung der verschiedenen mathematischen Verfahren wie

- Prozent- und Zinsrechnen
- Währungsberechnungen
- Flächen- und Körperberechnungen
- Maß- und Maßstabsumwandlungen
- Funktionen, Wertetabellen
- Ein- und Ausgabenrechnung (zB Kassabuch, Girokonto, Saldieren, Haushaltsbuch)
- Steuern und Abgaben
- Einfache Kalkulationsbeispiele

zu erfolgen.

Der Zeitrahmen für Schularbeiten beträgt zwei Stunden pro Semester, wobei innerhalb dieses Rahmens eine flexible Zeitaufteilung möglich ist.

Wirtschaftskunde**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Die Schülerinnen und Schüler sollen einfache wirtschaftliche Zusammenhänge aus ihrem konkreten Lebensbereich erkennen.

Lehrstoff:

- Grundlagen und Auswirkungen des Wirtschaftens im privaten und öffentlichen Bereich
- Einblick in das österreichische Wirtschaftssystem
- Beispiele für wirtschaftliche Veränderungen, ökonomische und ökologische Auswirkungen
- Werbung als Wirtschaftsfaktor
- Kauf- und Mietverträge, Konsumentenschutz, Versicherungswesen

Naturkunde – Ökologie**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Die Schülerinnen und Schüler sollen einfache naturkundliche und ökologische Zusammenhänge aus ihrem konkreten Lebensbereich erkennen.

Lehrstoff:

- Wechselwirkungen zwischen Ökologie und Ökonomie
- Folgen menschlicher Einwirkungen auf Wasser, Luft, Vegetation, Klima
- Energieträger in Haushalt und Wirtschaft; Alternativenergien; Energiesparen; Energieprobleme
- Mülltrennung, Verpackung, Recycling, Abfall, Kompostierung
- Gefährliche Stoffe im Haushalt (Säuren und Laugen, Gefahrenhinweise, Warnsymbole); Wohnen (Haustechnik, Baustoffe, Kälte- Nässe- und Wärmeschutz; Lärm und Lärmschutz)

A.3 LEBENSKUNDLICHER BEREICH

Didaktische Grundsätze:

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass alle Elemente dieses Bildungsbereiches ein Netzwerk bilden, das dazu beitragen soll, die Schülerinnen und Schüler auf eine möglichst selbstständige Lebensführung vorzubereiten (zB Lebensplanung, Haushalt, Freizeitverhalten). Moderne Informationstechnologien sind nach Maßgabe der Möglichkeiten einzusetzen.

Der Bereich Lebenskunde gewinnt seine Lerninhalte aus der Auseinandersetzung mit der eigenen Person sowie aus der Eingebundenheit der Schülerinnen und Schüler in eine Gemeinschaft. Dabei ist von den individuellen Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler (zB Familie, Schule, Arbeitswelt) auszugehen.

Eine besondere Bedeutung kommt der Zusammenarbeit mit Institutionen der Berufsorientierung und -eingliederung sowie den Erziehungsberechtigten zu.

Für Schülerinnen und Schüler, die noch zu keiner Entscheidung im Hinblick auf ihre Berufs- und Bildungswahl gekommen sind, sollen begleitende Maßnahmen zur persönlichen Beratung und Betreuung gesetzt werden.

Die Anforderungen im Unterrichtsgegenstand Leibesübungen haben sich am Entwicklungs- und Leistungsniveau der Schülerinnen und Schüler zu orientieren.

Je nach Interessen und Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sind Schwerpunkte in den einzelnen Unterrichtsgegenständen des lebenskundlichen Bildungsbereiches zu setzen.

Lebenskunde und Berufsorientierung

Bildungs- und Lehraufgabe:

Im Rahmen der persönlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten sollen sich die Schülerinnen und Schüler bei der Bewältigung des Alltags in ihrem sozialen Umfeld unter realistischer Einschätzung ihrer eigenen Person zurechtfinden und diese Kenntnisse auch einsetzen können. Der Unterricht im Lehrstoffbereich Berufsorientierung soll, ausgehend vom persönlichen Entwicklungsstand, den Interessen und Eignungen der Schülerinnen und Schüler, eine Berufswahlreife fördern. Dies erfolgt durch Aufbau von Ichstärke (Selbstkompetenz), Sozial- und Handlungskompetenz sowie vielfältige Einblicke in die Berufs- und Arbeitswelt.

Lehrstoff:

Lehrstoffbereich Lebenskunde

Auseinandersetzung mit der eigenen Person

- Physische und psychische Befindlichkeit
- Weiterentwicklung zu einem differenzierten emotional-sozialen Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl
- Stärken-Schwäche-Analyse (realistische Selbsteinschätzung)
- lebenslanges Lernen als Notwendigkeit erkennen und positiv besetzen

Vom „Ich“ zum „Wir“

- Persönliche Situation (zB Erziehung, Familientraditionen, „eigene Geschichte“)
- Entwicklung realistischer persönlicher Zukunftsperspektiven (zB Familiengründung, selbstständige Lebensführung)

Leben in der Gesellschaft

- „Kultur“ (Einstellungen, Werthaltungen)
- Multikulturelle Gesellschaft
- Jugend“kultur“ (zB Drogen, Szene, Sekten)
- Konflikt- und Krisenbewältigung
- (Geschlechts)spezifische Benachteiligungen bei anderen und bei sich selbst erkennen
- Möglichkeiten der Freizeitgestaltung

Arbeitswelt

- reale berufliche Ziele setzen
- Nutzung von Ämtern und öffentlichen Einrichtungen, Hilfe und Unterstützung organisieren und einholen

Lehrstoffbereich Berufsorientierung

- Bewusst machen von Fähigkeiten und Interessen
Entwicklung von Berufs- und Arbeitsfindungsstrategien (zB Aufzeigen individueller Wege ins Arbeitsleben, Bewerbungstraining, Nutzung von Informationseinrichtungen zur Berufswahl)
- Mensch und Arbeitswelt (Berufszufriedenheit)
Arbeitsrecht (besondere Berücksichtigung behindertenspezifischer Aspekte)
Arbeitsschutz
Arbeitsfaktoren (Arbeitsweise; Arbeitszeit; Werkstoffe und Werkzeuge;
Rationalisierung und Automatisierung)
Gleichstellung der Frau in der Arbeitswelt

Ernährung und Haushalt**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Praktisches und lebensnahes Arbeiten soll den Großteil des Bildungsbereiches bestimmen. Grundlagen einer ausgewogenen und gesunden Ernährung unter Berücksichtigung der „Ernährungstrends“ und Ernährungsformen (zB Biokost, genmanipulierte Kost, Vollwertkost) sollen vermittelt werden.

Lehrstoff:**Ernährung**

- Bedeutung der Ernährung, Nährstoff- und Energiebedarf
- Essverhalten (Anforderungen an eine gesunde Ernährung, Ernährungsfehler)

Lebensmittelkunde

- Qualitätsbeurteilung von Lebensmitteln, Einfluss der Umweltsituationen auf die Lebensmittelqualität
- Zubereitungsarten
- Gesetzliche Bestimmungen (Lebensmittelgesetz, Hygienevorschriften)
- EU-Richtlinien

Getränke

- Getränkearten (zB alkoholfreie und alkoholische Getränke)
- Inhaltsstoffe, Nährwert, Zusätze

Küchenführung

- Planung und Führung eines einfachen Haushaltes unter Berücksichtigung ökonomischer sowie ökologischer Gesichtspunkte (zB Müllvermeidung, Mülltrennung)
- Mengenermittlung, Wareneinsatzkosten, Kalkulation
- Zubereitung einfacher Speisen nach Grundrezepten
- Praktische Durchführung von Ordnungs- und Reinigungsarbeiten (Küchenhygiene)
- Kenntnisse über die Verwendung von Fertig- und Halbfertiggerichten
- Gartenarbeit (zB Säen, Pflanzen, Ernten und Verwenden der Erträge)

Service

- Berufskleidung, Hygiene, Umgangsformen
- Grundregeln des Servierens, Serviceregeln
- Grundlagen des Tischdeckens
- Standards der Ess- und Tischkultur

Leibesübungen**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Im Hinblick auf späteres Freizeitverhalten sollen die Schülerinnen und Schüler den Wert der Leibesübungen (zB Körperbewusstsein, Gemeinschaftsverhalten, Selbsteinschätzung) erkennen und in weiterer Folge umsetzen lernen und Bewegung als positives Wohlbefinden erleben.

Lehrstoff:

- Sport als Teil der Gesundheitserziehung
- Übungen, mit denen das individuelle körperliche Leistungsvermögen erfahren und eingeschätzt werden kann
- individuelles Konditionstraining

- Sozialverhalten im Sport (zB Kooperation, Fairness, gegenseitige Hilfestellung, Anerkennen von Regeln, Gewinnen und Verlieren)
- Sport als sinnvolle Möglichkeit der Freizeitgestaltung

B. BERUFSPRAKTISCHER BEREICH

Didaktische Grundsätze:

Innerhalb des Berufsvorbereitungsjahres gliedert sich der Unterricht in den berufspraktischen Bereichen in eine Orientierungs- und die Vertiefungsphase.

In der Orientierungsphase sollen die Schülerinnen und Schüler mehrere berufspraktische Bereiche kennen lernen. Darauf aufbauend stehen je nach Interesse und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler in der Vertiefungsphase bis zu drei Alternativen zur Verfügung:

- die Vertiefung in einem berufspraktischen Bereich (technischer, wirtschaftlicher bzw. gegebenenfalls autonomer Bereich);
- Wahl- bzw. Kombinationsangebote aus der Vernetzung des technischen und wirtschaftlichen Bereichs;
- Inhalte aus dem schulautonom festzulegenden Bereich.

Die Schülerinnen und Schüler sind mit den Prinzipien des Aufbaus, der Funktion und der Handhabung der Werkzeuge, Maschinen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe vertraut zu machen. Als Voraussetzung für die praktische Arbeit ist der Umgang mit den verwendeten Geräten und Werkstoffen unter besonderer Berücksichtigung der Schutzmassnahmen und Sicherheitsvorschriften einzuüben. Planung und Strukturierung (Material-, Werkzeug- und Zeitbedarf) sind gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern zu entwerfen. Die jeweilige fachkundliche Grundlage fließt parallel zu den Arbeitsläufen ein. Reflexion und Nachbesprechung der praktischen Arbeiten und Übungen nehmen einen hohen Stellenwert ein.

Der Bezug zur realen Arbeits- und Berufswelt und seinen Belastungen ist durch das Einplanen von gelegentlichen ganztägigen „Arbeitstagen“ (Blockung des Werkstättenunterrichtes) herzustellen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Unterricht in den berufspraktischen Bereichen soll vorrangig Schlüsselqualifikationen als Basis für den Eintritt in das Berufs- und Arbeitsleben vermitteln:

- Ausdauer und Selbstkontrolle
- Selbstständigkeit
- Annahme von Anweisungen
- Einhalten von Vereinbarungen
- Teamfähigkeit, soziale Kompetenz
- Genauigkeit und Pünktlichkeit, Verlässlichkeit
- Frustrationstoleranz
- Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz
- angemessene Arbeitskleidung, Körperhygiene
- situativ entsprechendes Auftreten, höfliche Umgangsformen
- Kritikfähigkeit
- Hilfestellungen annehmen und geben
- soziale Kompetenz, lösungsorientierte Konfliktbewältigung
- bewusster Umgang mit Material
- sorgsamer Umgang mit Arbeitsgeräten
- Unfallverhütung, Einhalten der Sicherheits- und Schutzvorschriften
- Erste Hilfe und lebensrettende Maßnahmen

Zu diesen grundlegenden Arbeitstugenden soll über die Arbeit in den berufspraktischen Bereichen hingeführt werden. Gleichzeitig sind fachbezogene Grundfertigkeiten und Kenntnisse anzubahnen.

B.1 TECHNISCHER BEREICH

Werkstätte und Fachkunde

Didaktische Grundsätze:

Die Auswahl der Inhalte soll sich an den Fähigkeiten und Neigungen der Schülerinnen und Schüler sowie an den wirtschaftlichen Voraussetzungen in der Region orientieren. Dabei ist auf die Vielseitigkeit

der Verwendung verschiedenster Materialien und auf die Anwendung entsprechender Techniken besonderes Augenmerk zu legen.

Um möglichst breit gefächerte Grundkenntnisse zu erwerben, sollte das Zeitausmaß für den Umgang mit ausgewählten Materialien und Arbeitstechniken flexibel gestaltet werden. Ein projektartiges Verknüpfen der Werkstoffe und Arbeitstechniken ist anzustreben. Der Lehrerin und dem Lehrer ist es überlassen, aus den angeführten Inhalten eine Auswahl zu treffen bzw. bei Anwendung schulautonomer Lehrplanbestimmungen andere Inhalte bezüglich Materialien und Techniken zu ergänzen.

Lehrstoff:**Wahl- bzw. Kombinationsmöglichkeiten****Holz**

- Merkmale und Holzeigenschaften, Verwendung verschiedener Hölzer, Holzwerkstoffe und deren Verarbeitung
- Fachgerechter Umgang mit Werkzeugen und Maschinen zur Holzbearbeitung
- Holzverbindungstechniken
- Arten der Oberflächenbehandlung
- Lesen und Skizzieren einfacher Werkzeichnungen

Bau

- Merkmale, Eigenschaften und Verarbeitung gängiger Baumaterialien
- Lesen und Anfertigen einfacher Baupläne (Grundriss)
- Fachgerechter Umgang mit Werkzeugen und allenfalls Maschinen

Metall

- Eigenschaften und Verwendung von handelsüblichen Metallen
- Verbindungs- und Verformungstechniken
- Oberflächenbehandlungen, insbesondere Korrosionsschutz
- Lesen und Anfertigen einfacher Werkskizzen

Farbverarbeitung

- Oberflächengestaltung
- Anstrichaufbau auf diversen Untergründen
- Umgang mit verschiedenen Materialien und Arbeitsgeräten
- Tätigkeiten aus dem Berufsbild der Malerin und Anstreicherin bzw. des Malers und Anstreichers

B.2 WIRTSCHAFTLICHER BEREICH**Praktische Übungen und Fachkunde****Didaktische Grundsätze:**

Der Schwerpunkt liegt beim praktischen Handeln, die notwendigen fachkundlichen Informationen fließen parallel dazu ein. Die inhaltliche Ausrichtung orientiert sich an den Schülerinnen und Schülern, ihrem Entwicklungsstand, ihren praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten und den absehbaren beruflichen Möglichkeiten.

Lehrstoff:**Wahl- bzw. Kombinationsmöglichkeiten****Handel – Büro**

- Bürogeräte und Hilfswerkzeuge, Funktion und Anwendung
- Telefontraining, moderne Kommunikationstechniken
- Postbearbeitung
- Büroordnung, Ordnungssysteme
- Arbeiten mit Formularen und Vordrucken
- Warenkunde
- Verkehrsverbindungen, Transportmöglichkeiten

Landschaftspflege

- Geräte, Werkzeuge und Maschinen, Funktion und Anwendung

- kreatives Gestalten mit Naturmaterialien
- Produkte der Land- und Forstwirtschaft (Erzeugung, Pflege und Nutzung, Tierhaltung)

Tourismus, Dienstleistungen und Ernährung

- Umgang mit Geräten und Arbeitsmitteln
- Serviceleistungen im Tourismus
- Grundregeln im Umgang mit Menschen
- Berufshygiene
- Küchendienste
- Lebensmittelkunde
- Textilverarbeitung
- kreatives Gestalten

B.3 SCHULAUTONOMER BERUFSPRAKTISCHER BEREICH

Die Festlegung erfolgt durch schulautonome Lehrplanbestimmungen, siehe erster Teil Z 2.

C. SCHULAUTONOME PFLICHTGEGENSTÄNDE

Die Festlegung erfolgt durch schulautonome Lehrplanbestimmungen, siehe erster Teil Z 2.

FÖRDERUNTERRICHT

Die Festlegung erfolgt durch schulautonome Lehrplanbestimmungen, siehe erster Teil Z 2 und Z 5.

UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN

Lebende Fremdsprache Englisch

Didaktische Grundsätze:

Im Englischunterricht ist die Kommunikationsfähigkeit in der Fremdsprache zu vertiefen. Dabei soll dem mündlichen Sprachgebrauch besondere Bedeutung beigemessen werden. Um eventuell vorhandene Sprachhemmungen abzubauen, sind Sprechsituationen aus dem unmittelbaren Erlebnisbereich der Schülerinnen und Schüler auszuwählen. Der schriftliche Ausdruck soll lediglich eine untergeordnete Rolle spielen und im individuellen Ausmaß zum Einsatz kommen. Auf eine gezielte und ausreichende Wiederholung und Vertiefung ist zu achten.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen sich in Alltagssituationen in einfacher Form verständigen können. Durch die Fähigkeit zur Kommunikation in der Fremdsprache wird ein wesentlicher Beitrag zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und der Akzeptanz für andere Kulturen geleistet.

Lehrstoff:

- Förderung der mündlichen Ausdrucksfähigkeit für die Bewältigung von Alltagssituationen
- Festigung und Erweiterung des Wortschatzes
- Gehörtes sinnerfassend verstehen
- Üben und Festigen einer korrekten Aussprache
- Wecken der Bereitschaft zum lauten Lesen
- Verfassen von Texten unter Berücksichtigung des individuellen Leistungsstandes

Verkehrserziehung

Didaktische Grundsätze:

Dem theoretischen und praktischen Unterricht ist gleichermaßen Bedeutung zuzumessen.

Auf Zusammenarbeit mit einschlägigen außerschulischen Institutionen ist besonderes Augenmerk zu legen.

Verkehrserziehung ist auch als Unterrichtsprinzip zu sehen und bedingt deshalb ein Zusammenwirken mit anderen Unterrichtsgegenständen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen die wichtigsten Verkehrsregeln begreifen und erfassen sowie die eigene Rolle als Verkehrsteilnehmerin und als Verkehrsteilnehmer im Gesamtsystem erkennen. Sie

sollen lernen, sich im Verkehr sicher, verantwortungs- und umweltbewusst zu verhalten und die wichtigsten Erste-Hilfe-Maßnahmen kennen.

Darüber hinaus soll das für den Mopedlenkerausweis notwendige Wissen und Können angeboten werden.

Lehrstoff:

- Schülerinnen und Schüler als Verkehrsteilnehmerinnen und -nehmer (zB Fußgängerinnen und Fußgänger, Radfahrerinnen und Radfahrer, Mopedfahrerinnen und Mopedfahrer, Skaterinnen und Skater)
- Rechtliche Bestimmungen für jugendliche Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker
- Regelwissen; Verkehrspartnerschaft
- Aufklärung über Gefahren und Folgen des Alkohol- und Drogenmissbrauchs
- Verhalten in öffentlichen Verkehrsmitteln
- Handhabung, Kontrolle und Wartung von Fahrzeugen (zB Fahrrad, Moped)
- Gewöhnungs- und Geschicklichkeitsübungen
- Verkehrstraining im Schonraum

Interessen- und Begabungsförderung

Die Bildungs- und Lehraufgabe sowie der Lehrstoff und die Didaktischen Grundsätze orientieren sich am Lehrplan der Polytechnischen Schule (BGBl. II Nr. 236/1997, in der jeweils geltenden Fassung) unter Berücksichtigung der individuellen Lernvoraussetzungen.

FREIGEGENSTÄNDE

Angewandte Informatik

Die Bildungs- und Lehraufgabe sowie der Lehrstoff und die didaktischen Grundsätze orientieren sich der unverbindlichen Übung „Informationstechnische Grundbildung“ des Lehrplanes der Allgemeinen Sonderschule (Anlage C 1 in der jeweils geltenden Fassung).

Darauf aufbauend sollen die Schülerinnen und Schüler allgemeine Kenntnisse über die aktuellen Einsatzmöglichkeiten der Informatik und der elektronischen Kommunikationsmöglichkeiten gewinnen.

Muttersprachlicher Unterricht

Die Bildungs- und Lehraufgabe sowie der Lehrstoff und die didaktischen Grundsätze orientieren sich am Lehrplan der Hauptschule (Anlage 1 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über die Lehrpläne der Hauptschulen, BGBl. II Nr. 134/2000, in der jeweils geltenden Fassung) mit nach der Behinderung erforderlichen Anpassungen.

II. SONDRSCHULE FÜR GEHÖRLOSE

PFLICHTGEGENSTÄNDE

A. ALLGEMEIN BILDENDER BEREICH

A.1 SPRACHLICH-KOMMUNIKATIVER BEREICH

Didaktische Grundsätze:

In diesem Bildungsbereich soll das Üben von mündlicher und schriftlicher Kommunikation in fächerübergreifenden Handlungszusammenhängen unter dem Aspekt der lebenspraktischen Umsetzung (Realbezug) und der Anbahnung einer Berufswahlreife erfolgen. Eine Förderung dieser kommunikativen Kompetenz kann durch Selbst- und Fremdrelexion, Rollenspiele, Visualisieren, Verbalisieren von Wünschen und Gefühlen usw. erfolgen.

Die exemplarische Erstellung verschiedener Textarten (zB Lebenslauf, Bewerbungsschreiben, Bestellung) soll zu möglichst eigenständigem Einsatz durch die Schülerinnen und Schüler überleiten.

Der Unterricht soll durch den verstärkten Einsatz persönlichkeitsbildender Maßnahmen (zB Aufbau einer Frustrationstoleranz, Hinführung zur größtmöglichen Teamfähigkeit und Flexibilität) die Schülerinnen und Schüler im Berufs- und Arbeitsfindungsprozess unterstützen.

Schwerpunkte der politischen Bildung sollen aktuelle Verhältnisse, tagespolitische oder wirtschaftliche, gegenwärtige sowie die Zukunft der Schülerinnen und Schüler betreffende Ereignisse sein.

Informationen aus Medien sollen gezielt herangezogen werden, wobei Vergleiche unterschiedlicher Darstellungen zum kritischen Umgang mit diesen beitragen sollen.

In allen Lernbereichen sollen anwendungsorientierte Kenntnisse vermittelt und Möglichkeiten der neuen Kommunikations- und Informationstechniken unter Einsatz vielfältiger Medien genutzt werden.

Die Förderung der persönlichen Kreativität und Ausdrucks- sowie Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler soll im Rahmen vielfältiger Unterrichts- und Sozialformen erfolgen.

Schülerinnen und Schüler mit einer anderen Muttersprache als Deutsch sind entsprechend ihrer individuellen Deutsch- und Gebärdensprachenkenntnis zu fördern.

Deutsch

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sind in ihrer sprachlichen Handlungsfähigkeit, im Gesprächs- und Sozialverhalten sowie in der schriftlichen Kommunikation zu fördern. Damit sollen Kompetenzen erweitert werden, welche die persönliche und berufliche Entwicklung unterstützen und die Teilnahme, die Integration sowie die Mitgestaltung am kulturellen und öffentlichen Leben ermöglichen.

Lehrstoff:

Verbale Kommunikation

Steigerung der Kommunikationsfähigkeit, Förderung der Gesprächs- und Gebärdensprachkultur, Wiedergabe einfacher Sachverhalte

- Diskutieren und Argumentieren
- Vorstellungstraining; Angaben zur eigenen Person machen
- Wortschatzerweiterung und -festigung zur Alltagsbewältigung
- Erlebtes und Gelesenes reflektieren, zusammenfassen und wiedergeben

Schriftliche Kommunikation

- Festigung und Ausbau der Rechtschreibung und des Ausdrucks
- Persönlicher und geschäftlicher Schriftverkehr

Lesen

- Trainieren des sinnerfassenden Lesens
- Verbesserung der Lesetechnik
- Beschaffung und Nutzung von Informationsmaterial
- Hinführen zum Lesen als Freizeitbeschäftigung und Bildungsfaktor

Der Zeitrahmen für Schularbeiten beträgt zwei Stunden pro Semester, wobei innerhalb dieses Rahmens eine flexible Zeitaufteilung möglich ist.

Grundlagen berufsspezifischer Anwenderprogramme

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Unterricht soll zum normgerechten Gebrauch von berufsorientierten Programmen mit dem Computer führen. Ausgehend von den individuellen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler soll eine möglichst effiziente Handhabung der technischen Einrichtungen angestrebt werden.

Lehrstoff:

- Grundverständnis zur Anwendung von Computerprogrammen
- Kennenlernen gängiger Anwenderprogramme

Politische Bildung

Siehe den Pflichtgegenstand „Politische Bildung“ in Abschnitt I.

Musisch-kreatives Gestalten

Didaktische Grundsätze:

Siehe den Pflichtgegenstand „Musisch-kreatives Gestalten“ in Abschnitt I.

Lehrstoff:

- Vertiefung und Erweiterung vorhandener Kenntnisse
- ausgewählte Schwerpunkte des musisch-kreativen Bereichs zur Entwicklung und Förderung der individuellen Begabung
- Rhythmik und bildnerische Erziehung als Förderung des persönlichen Ausdrucks
- Übungen zur Förderung von Fantasie und Kreativität
- Kunst als Kulturbegriff (zB Geschichte, Stile, Trends, Persönlichkeiten)

A.2 MATHEMATISCH-WIRTSCHAFTLICHER BEREICH

Siehe „Didaktische Grundsätze“ des Mathematisch-wirtschaftlichen Bereiches in Abschnitt I.

Mathematik, Wirtschaftsrechnen

Siehe den Pflichtgegenstand „Mathematik, Wirtschaftsrechnen“ in Abschnitt I.

Wirtschaftskunde

Siehe den Pflichtgegenstand „Wirtschaftskunde“ in Abschnitt I.

Naturkunde – Ökologie

Siehe den Pflichtgegenstand „Naturkunde – Ökologie“ in Abschnitt I.

A.3 LEBENSKUNDLICHER BEREICH**Didaktische Grundsätze:**

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass alle Elemente dieses Bildungsbereiches ein Netzwerk bilden, das dazu beitragen soll, die Schülerinnen und Schüler auf eine möglichst selbstständige Lebensführung vorzubereiten (zB Lebensplanung, Haushalt, Freizeitverhalten). Moderne Informationstechnologien zur Überwindung der Kommunikationsbarrieren sind nach Maßgabe der Möglichkeiten einzusetzen.

Der Bereich Lebenskunde gewinnt seine Lerninhalte aus der Auseinandersetzung mit der eigenen Person sowie aus der Eingebundenheit der Schülerinnen und Schüler in eine Gemeinschaft. Dabei ist von den individuellen Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler (zB Familie, Schule, Arbeitswelt) auszugehen.

Besondere Bedeutung kommt der Zusammenarbeit mit Institutionen der Berufsorientierung und -eingliederung sowie mit den Erziehungsberechtigten zu.

Für Schülerinnen und Schüler, die noch zu keiner Entscheidung im Hinblick auf ihre Berufs- und Bildungswahl gekommen sind, sollen begleitende Maßnahmen zur persönlichen Beratung und Betreuung gesetzt werden.

Die Anforderungen im Unterrichtsgegenstand Leibesübungen haben sich am Entwicklungs- und Leistungsniveau der Schülerinnen und Schüler zu orientieren.

Je nach Interessen und Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sind Schwerpunkte in den einzelnen Unterrichtsgegenständen des lebenskundlichen Bildungsbereiches zu setzen.

Lebenskunde und Berufsorientierung

Siehe den Pflichtgegenstand „Lebenskunde und Berufsorientierung“ in Abschnitt I.

Ernährung und Haushalt

Siehe den Pflichtgegenstand „Ernährung und Haushalt“ in Abschnitt I.

Leibesübungen

Siehe den Pflichtgegenstand „Leibesübungen“ in Abschnitt I.

B. BERUFSPRAKTISCHER BEREICH

Siehe „Didaktische Grundsätze“ und „Bildungs- und Lehraufgabe“ des Berufspraktischen Bereiches in Abschnitt I.

B.1 TECHNISCHER BEREICH

Siehe den „Technischen Bereich“ in Abschnitt I.

B.2 WIRTSCHAFTLICHER BEREICH**Praktische Übungen und Fachkunde****Didaktische Grundsätze:**

Der Schwerpunkt liegt beim praktischen Handeln, die notwendigen fachkundlichen Informationen fließen parallel dazu ein. Die inhaltliche Ausrichtung orientiert sich an den Schülerinnen und Schülern, ihrem Entwicklungsstand, ihren praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten und den absehbaren beruflichen Möglichkeiten.

Lehrstoff:**Wahl- bzw. Kombinationsmöglichkeiten****Handel – Büro**

- Bürogeräte und Hilfswerkzeuge, Funktion und Anwendung
- moderne Kommunikationstechniken
- Postbearbeitung
- Büroordnung, Ordnungssysteme
- Arbeiten mit Formularen und Vordrucken
- Warenkunde
- Verkehrsverbindungen, Transportmöglichkeiten

Landschaftspflege

- Geräte, Werkzeuge und Maschinen, Funktion und Anwendung
- kreatives Gestalten mit Naturmaterialien
- Produkte der Land- und Forstwirtschaft (Erzeugung, Pflege und Nutzung, Tierhaltung)

Tourismus, Dienstleistungen und Ernährung

- Umgang mit Geräten und Arbeitsmitteln
- Serviceleistungen im Tourismus
- Grundregeln im Umgang mit Menschen
- Berufshygiene
- Küchendienste
- Lebensmittelkunde
- Textilverarbeitung
- kreatives Gestalten

B.3 SCHULAUTONOMER BERUFSPRAKTISCHER BEREICH

Die Festlegung erfolgt durch schulautonome Lehrplanbestimmungen, siehe erster Teil Z 2.

C. SCHULAUTONOME PFLICHTGEGENSTÄNDE

Die Festlegung erfolgt durch schulautonome Lehrplanbestimmungen, siehe erster Teil Z 2.

FÖRDERUNTERRICHT

Die Festlegung erfolgt durch schulautonome Lehrplanbestimmungen, siehe erster Teil Z 2 und Z 5.

UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN**Lebende Fremdsprache Englisch****Didaktische Grundsätze:**

Der Englischunterricht soll dem Aufbau einer einfachen Verkehrssprache in schriftlicher Form dienen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen einfache Äußerungen wie Fragen, Anweisungen und Informationen verstehen. Durch das Verstehen der Fremdsprache in einfacher Form wird ein wesentlicher Beitrag zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und der Akzeptanz für andere Kulturen geleistet.

Lehrstoff:

- Förderung des Verständnisses für die Bewältigung von Alltagssituationen
- Festigung und Erweiterung des Wortschatzes
- Gelesenes sinnerfassend verstehen
- Verfassen von Texten unter Berücksichtigung des individuellen Leistungsstandes

Verkehrserziehung

Siehe die unverbindliche Übung „Verkehrserziehung“ in Abschnitt I.

Interessen- und Begabungsförderung

Siehe die unverbindliche Übung „Interessen- und Begabungsförderung“ in Abschnitt I.

FREIGEGENSTÄNDE**Angewandte Informatik**

Siehe den Freigegenstand „Angewandte Informatik“ in Abschnitt I.

Gebärdensprachpflege**Didaktische Grundsätze:**

Die Sprechsituationen sind aus dem unmittelbaren Erlebnisbereich auszuwählen. Das Hinführen zu einer standardisierten und ästhetischen Form der Gebärde ist anzustreben.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen sich in Alltags- und Berufssituationen sicher verständigen können.

Lehrstoff:

- Förderung der nonverbalen Konversation
- Standardisierung und Erweiterung des Gebärdenwortschatzes
- Erarbeitung eines berufsspezifischen Gebärdenwortschatzes
- Üben und Festigen des Gebärdenwortschatzes unter Berücksichtigung des interaktionalen Prinzips

III. SONDERSCHULE FÜR BLINDE KINDER**PFLICHTGEGENSTÄNDE****A. ALLGEMEIN BILDENDER BEREICH****A.1 SPRACHLICH-KOMMUNIKATIVER BEREICH****Didaktische Grundsätze:**

In diesem Bildungsbereich soll das Üben von mündlicher und schriftlicher Kommunikation (Blindenschriftsysteme und Schwarzschrift) in fächerübergreifenden Handlungszusammenhängen unter dem Aspekt der lebenspraktischen Umsetzung (Realbezug) und der Anbahnung einer Berufswahlreife erfolgen. Eine Förderung dieser kommunikativen Kompetenz kann durch Selbst- und Fremdreflexion, Rollenspiele, Verbalisieren von Wünschen und Gefühlen usw. erfolgen.

Die exemplarische Erstellung verschiedener Textarten (zB Lebenslauf, Bewerbungsschreiben, Bestellung) soll zu möglichst eigenständigem Einsatz durch die Schülerinnen und Schüler überleiten.

Der Unterricht in den Blindenschriftsystemen ist schülerzentriert zu gestalten und hat unterschiedliche Formen des Lernens zu berücksichtigen. Dabei soll an Vorerfahrungen der Schülerinnen und Schüler angeknüpft werden. Wiederholung und Übung sind in besonderem Maß vorzusehen und in vielfältiger Form anzubieten, nach Maßgabe der Möglichkeiten auch durch die Benützung computerunterstützter Lernprogramme. Es ist darauf zu achten, dass Blindenschriftsysteme im Sinne eines Unterrichtsprinzips fächerübergreifend anzubieten sind.

Der Unterricht soll durch den verstärkten Einsatz persönlichkeitsbildender Maßnahmen (zB Aufbau einer Frustrationstoleranz, Hinführung zur größtmöglichen Teamfähigkeit und Flexibilität) die Schülerinnen und Schüler im Berufs- und Arbeitsfindungsprozess unterstützen.

Schwerpunkte der politischen Bildung sollen aktuelle Verhältnisse, tagespolitische oder wirtschaftliche, gegenwärtige sowie die Zukunft der Schülerinnen und Schüler betreffende Ereignisse sein.

Informationen aus Medien sollen gezielt herangezogen werden, wobei Vergleiche unterschiedlicher Darstellungen zum kritischen Umgang mit diesen beitragen sollen.

In allen Lernbereichen sollen anwendungsorientierte Kenntnisse vermittelt und Möglichkeiten der neuen Kommunikations- und Informationstechniken unter Einsatz vielfältiger Medien genutzt werden.

Die Förderung der persönlichen Kreativität und Ausdrucks- sowie Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler soll im Rahmen vielfältiger Unterrichts- und Sozialformen erfolgen.

Schülerinnen und Schüler mit einer anderen Muttersprache als Deutsch sind entsprechend ihrer individuellen Deutschkenntnisse zu fördern.

Deutsch

Siehe den Pflichtgegenstand „Deutsch“ in Abschnitt I.

Blindenschriftsysteme

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen Basis- und Vollschrift lesen und schreiben können. Sie sollen Kurzschrift lesen und aufbauend auf den Stand der Vorkenntnisse schreiben können und imstande sein, die erlernten Regeln anzuwenden. Sie sollen, je nach individuellen Voraussetzungen, Leistungsstand oder Kenntnissen, Texte im langsamen Sprechtempo mitschreiben können.

Lehrstoff:

- System der deutschen Basis-, Voll- und Kurzschrift

Informationstechnische Grundbildung und Textverarbeitung

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen die für den Zugang zum Computer notwendigen sehbehindertenspezifischen Hilfsmittel in ihren Grund- und ausgewählten Erweiterungsfunktionen bedienen und effizient als Arbeitsmittel einsetzen können. Im Besonderen soll der Unterricht zur normgerechten Gestaltung von Schriftstücken mit dem Computer (Schreibmaschine) hinführen, wobei Standardfunktionen eines Textverarbeitungsprogrammes unter Heranziehung von Inhalten des Deutschunterrichts angewendet werden. Ausgehend von den individuellen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler soll eine möglichst effiziente Handhabung der Tastatur angestrebt werden.

Lehrstoff:

- Grundkenntnisse aus dem Bereich der Informationstechnologie
- Grundverständnis zur Anwendung eines Textverarbeitungsprogrammes
- Standardfunktionen eines gängigen Textverarbeitungsprogrammes

Politische Bildung

Siehe den Pflichtgegenstand „Politische Bildung“ in Abschnitt I.

Musisch-kreatives Gestalten

Siehe den Pflichtgegenstand „Musisch-kreatives Gestalten“ in Abschnitt I.

A.2 Mathematisch-wirtschaftlicher Bereich

Siehe „Didaktische Grundsätze“ des Mathematisch-wirtschaftlichen Bereiches in Abschnitt I.

Mathematik, Wirtschaftsrechnen

Bildungs- und Lehraufgabe:

Siehe den Pflichtgegenstand „Mathematik, Wirtschaftsrechnen“ in Abschnitt I.

Lehrstoff:

Siehe den Pflichtgegenstand „Mathematik, Wirtschaftsrechnen“ in Abschnitt I mit dem Entfall „der Wiederholung der fachgerechten Handhabung von Zeichengeräten“ im Lehrstoffbereich „Grundlagenwiederholung“.

Wirtschaftskunde

Siehe den Pflichtgegenstand „Wirtschaftskunde“ in Abschnitt I.

Naturkunde – Ökologie

Siehe den Pflichtgegenstand „Naturkunde – Ökologie“ in Abschnitt I.

A.3 Lebenskundlicher Bereich

Didaktische Grundsätze:

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass alle Elemente dieses Bildungsbereiches ein Netzwerk bilden, das dazu beitragen soll, die Schülerinnen und Schüler auf eine möglichst selbstständige Lebensführung vorzubereiten (zB Lebensplanung, Haushalt, Freizeitverhalten). Moderne Informationstechnologien sind nach Maßgabe der Möglichkeiten einzusetzen.

Der Bereich Lebenskunde und Gesundheitslehre gewinnt seine Lerninhalte aus der Auseinandersetzung mit der eigenen Person sowie aus der Eingebundenheit der Schülerinnen und Schüler in eine Gemeinschaft. Dabei ist von den individuellen Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler (zB Familie, Schule, Arbeitswelt) auszugehen.

Besondere Bedeutung kommt der Zusammenarbeit mit Institutionen der Berufsorientierung und -eingliederung sowie mit den Erziehungsberechtigten zu.

Für Schülerinnen und Schüler, die noch zu keiner Entscheidung im Hinblick auf ihre Berufs- und Bildungswahl gekommen sind, sollen begleitende Maßnahmen zur persönlichen Beratung und Betreuung gesetzt werden.

Die Anforderungen im Unterrichtsgegenstand Leibesübungen haben sich am Entwicklungs- und Leistungsniveau der Schülerinnen und Schüler zu orientieren.

Je nach Interessen und Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sind Schwerpunkte in den einzelnen Unterrichtsgegenständen des lebenskundlichen Bildungsbereiches zu setzen.

Leibesübungen

Bildungs- und Lehraufgabe:

Siehe den Pflichtgegenstand „Leibesübungen“ in Abschnitt I.

Lehrstoff:

Siehe den Pflichtgegenstand „Leibesübungen“ in Abschnitt I mit der Ergänzung im Lehrstoffbereich „Sport als sinnvolle Möglichkeit der Freizeitgestaltung“: „(zB Zusammenarbeit mit Vereinen)“

Lebenskunde einschließlich Gesundheitslehre und Berufsorientierung

Bildungs- und Lehraufgabe:

Im Rahmen der persönlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten sollen sich die Schülerinnen und Schüler bei der Bewältigung des Alltags in ihrem sozialen Umfeld unter realistischer Einschätzung ihrer eigenen Person zurechtfinden und diese Kenntnisse auch einsetzen können. Die Schülerinnen und Schüler sollen sich der Verantwortung für die eigene Gesundheit und die der Mitmenschen bewusst werden und Präventivmaßnahmen zur Erhaltung der Gesundheit kennen lernen. Der Unterricht im Lehrstoffbereich Berufsorientierung soll, ausgehend vom persönlichen Entwicklungsstand, den Interessen und Eignungen der Schülerinnen und Schüler, die Berufswahlreife fördern. Dies erfolgt durch Aufbau von Ichstärke (Selbstkompetenz), Sozial- und Handlungskompetenz sowie vielfältige Einblicke in die Berufs- und Arbeitswelt.

Lehrstoff:

Lehrstoffbereich Lebenskunde einschließlich Gesundheitslehre

Auseinandersetzung mit der eigenen Person

- Physische und psychische Befindlichkeit
- Auseinandersetzung mit der eigenen Augenerkrankung
- Weiterentwicklung zu einem differenzierten emotional-sozialen Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl
- Stärken-Schwäche-Analyse (realistische Selbsteinschätzung)
- Lebenslanges Lernen als Notwendigkeit erkennen und positiv besetzen

Vom „Ich“ zum „Wir“

- Persönliche Situation (zB Erziehung, Familientraditionen, „eigene Geschichte“)
- Entwicklung realistischer persönlicher Zukunftsperspektiven (zB Familiengründung, selbstständige Lebensführung)

Leben in der Gesellschaft

- „Kultur“ (Einstellungen, Werthaltungen)
- Multikulturelle Gesellschaft
- Jugend“kultur“ (zB Drogen, Szene, Sekten)
- Konflikt- und Krisenbewältigung
- (Geschlechts/Behinderten)spezifische Benachteiligungen bei anderen und bei sich selbst erkennen
- Möglichkeiten der Freizeitgestaltung

Arbeitswelt

- reale berufliche Ziele setzen
- Nutzung von Ämtern und öffentlichen Einrichtungen, Hilfe und Unterstützung organisieren und einholen
- Unfallverhütung und Erste Hilfe

Lehrstoffbereich Berufsorientierung

Siehe den Lehrstoffbereich „Berufsorientierung“ des Pflichtgegenstandes „Lebenskunde und Berufsorientierung“ in Abschnitt I.

Ernährung und Haushalt**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Praktisches und lebensnahes Arbeiten soll den Großteil des Bildungsbereiches bestimmen. Dem Kennenlernen und Einsatz blindenspezifischer Haushaltsgeräte kommt besondere Bedeutung zu. Grundlagen einer gesunden Ernährung unter Berücksichtigung der „Ernährungstrends“ (Bio-, Gen-, und Vollwertkost) sollen vermittelt werden.

Lehrstoff:

Siehe den Pflichtgegenstand „Ernährung und Haushalt“ in Abschnitt I.

B. BERUFSPRAKTISCHER BEREICH

Siehe „Didaktische Grundsätze“ und „Bildungs- und Lehraufgabe“ des Berufspraktischen Bereiches in Abschnitt I.

B.1 TECHNISCHER BEREICH**Werkstätte und Fachkunde****Didaktische Grundsätze:**

Die Auswahl der Inhalte soll sich an den Fähigkeiten und Neigungen der Schülerinnen und Schüler sowie an den wirtschaftlichen Voraussetzungen in der Region orientieren. Dabei ist auf die Vielseitigkeit der Verwendung verschiedenster Materialien und auf die Anwendung entsprechender Techniken besonderes Augenmerk zu legen.

Um möglichst breit gefächerte Grundkenntnisse zu erwerben, sollte das Zeitausmaß für den Umgang mit ausgewählten Materialien und Arbeitstechniken flexibel gestaltet werden. Ein projektartiges Verknüpfen der Werkstoffe und Arbeitstechniken ist anzustreben. Der Lehrerin und dem Lehrer ist es überlassen, aus den angeführten Inhalten eine Auswahl zu treffen bzw. bei Anwendung schulautonomer Lehrplanbestimmungen andere Inhalte bezüglich Materialien und Techniken zu ergänzen.

Lehrstoff:**Wahl- bzw. Kombinationsmöglichkeiten****Holz**

- Merkmale und Holzeigenschaften, Verwendung verschiedener Hölzer, Holzwerkstoffe und deren Verarbeitung
- Fachgerechter Umgang mit Werkzeugen und Maschinen zur Holzbearbeitung
- Holzverbindungstechniken
- Arten der Oberflächenbehandlung

- Lesen und Skizzieren einfacher Werkzeichnungen soweit es das Sehvermögen zulässt
- spezielle Holzverarbeitung für
 - Korb- und Möbelflechten
 - Bürsten und Pinsel machen

Metall

- Eigenschaften und Verwendung von handelsüblichen Metallen
- Verbindungs- und Verformungstechniken
- Oberflächenbehandlungen, insbesondere Korrosionsschutz
- Lesen und Anfertigen einfacher Werkskizzen soweit es das Sehvermögen zulässt

Textil

- Herkunft, Merkmale und Pflegeeigenschaften der wichtigsten pflanzlichen und tierischen Textilfasern
- vom Faden zur Fläche – experimentelles Weben, Nähen usw.
- Übung im Umgang mit Werkzeugen und Geräten zur Textilarbeit
- Herstellen von textilen Arbeiten nach eigenen Entwürfen

B.2 WIRTSCHAFTLICHER BEREICH**Praktische Übungen und Fachkunde****Didaktische Grundsätze:**

Der Schwerpunkt liegt beim praktischen Handeln, die notwendigen fachkundlichen Informationen fließen parallel dazu ein. Die inhaltliche Ausrichtung orientiert sich an den Schülerinnen und Schülern, ihrem Entwicklungsstand, ihren praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten und den absehbaren beruflichen Möglichkeiten.

Lehrstoff:**Wahl- bzw. Kombinationsmöglichkeiten****Büro**

- Blindenspezifische Bürogeräte und Hilfswerkzeuge, Funktion und Anwendung
- Telefontraining, moderne Kommunikationstechniken
- Persönliche Büroordnung, Ordnungssysteme
- Arbeiten mit Formularen und Vordrucken

Dienstleistungen und Ernährung

- Umgang mit Geräten und Arbeitsmitteln
- Grundregeln im Umgang mit Menschen
- Berufshygiene
- Küchendienste
- Lebensmittelkunde
- kreatives Gestalten

B.3 SCHULAUTONOMER BERUFSPRAKTISCHER BEREICH

Die Festlegung erfolgt durch schulautonome Lehrplanbestimmungen, siehe erster Teil Z 2.

C. SCHULAUTONOME PFLICHTGEGENSTÄNDE

Die Festlegung erfolgt durch schulautonome Lehrplanbestimmungen, siehe erster Teil Z 2.

FÖRDERUNTERRICHT

Die Festlegung erfolgt durch schulautonome Lehrplanbestimmungen, siehe erster Teil Z 2 und Z 5.

UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN**Lebende Fremdsprache Englisch****Didaktische Grundsätze:**

Im Englischunterricht ist die Kommunikationsfähigkeit in der Fremdsprache zu vertiefen. Dabei soll dem mündlichen Sprachgebrauch besondere Bedeutung beigemessen werden. Um eventuell vorhandene Sprachhemmungen abzubauen, sind Sprechsituationen aus dem unmittelbaren Erlebnisbereich der Schülerinnen und Schüler auszuwählen. Der schriftliche Ausdruck soll lediglich eine untergeordnete

Rolle spielen und im individuellen Ausmaß zum Einsatz kommen. Auf eine gezielte und ausreichende Wiederholung und Vertiefung ist zu achten.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Siehe die unverbindliche Übung „Lebende Fremdsprache Englisch“ in Abschnitt I.

Lehrstoff:

Siehe die unverbindliche Übung „Lebende Fremdsprache Englisch“ in Abschnitt I.

Einführung in den Gebrauch von Hilfsmitteln für sehbehinderte Menschen**Didaktische Grundsätze:**

Inhalte und Methoden des Unterrichtes orientieren sich an den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen möglichst viele spezielle Hilfsmittel kennen lernen, die für sie adäquaten auswählen können und deren Handhabung erlernen.

Lehrstoff:

- Kennlernen der sehbehindertenspezifischen Hilfsmittel
- individuelle Auswahl der Hilfsmittel und deren Anwendung im Alltag

Lebenspraktische Fertigkeiten**Didaktische Grundsätze:**

Der Unterricht in Lebenspraktischen Fertigkeiten muss den realen Bedürfnissen und Gegebenheiten der Schülerinnen und Schüler gerecht werden. Ziel ist eine optimale Förderung unter Berücksichtigung des jeweiligen Entwicklungsstandes.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Durch den Unterricht in Lebenspraktischen Fertigkeiten sollen sehbehinderte Schülerinnen und Schüler befähigt werden, ihren Alltag möglichst selbstständig zu organisieren. Dabei sind unter anderem Fertigkeiten und Methoden hilfreich, die für sehbehinderte Menschen entwickelt wurden (blindenspezifische Methoden).

Lehrstoff:

- Essensfertigkeiten, Kochen
- Organisation des Arbeitsplatzes und Haushaltsführung
- persönliche Selbstversorgung
- Kommunikationsfertigkeiten
- Schwarzschrift, Unterschrift

Orientierung und Mobilität**Didaktische Grundsätze:**

Orientierung und Mobilität ist unter Berücksichtigung einer ganzheitlichen Bildung auch Unterrichtsprinzip und daher fächerübergreifend. Der Unterricht ist so zu organisieren, dass die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler und ein Eingehen auf ihre speziellen Bedürfnisse (zB Ort, Entwicklungsstand) optimal gewährleistet werden.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Durch den Orientierungs- und Mobilitätsunterricht sollen sehbehinderte Schülerinnen und Schüler befähigt werden, sich in einer Welt, die für Sehende gestaltet ist, zurechtzufinden und eine altersentsprechende, der Situation angepasste Orientierung und Mobilität erreichen. Das Ausmaß der angestrebten Selbstständigkeit hängt von den Vorerfahrungen, den Fähigkeiten und Bedürfnissen, von den örtlichen Rahmenbedingungen, der Motivation jeder einzelnen Schülerin bzw. jedes einzelnen Schülers ab.

Lehrstoff:

- Orientierung in Gebäuden und im Freien
- Suchtechniken, Körperschutztechniken
- sehende Begleitung

- Langstocktechniken
- Erarbeitung von Umweltmustern
- Umgang und Einsatz von taktilen, akustischen, optischen und elektronischen Medien

Musikalisch-rhythmische Bildung

Didaktische Grundsätze:

Durch den Besuch dieser unverbindlichen Übung sollen besondere Begabungen und Interessen (zB Chorgesang, Instrumentalmusik, Spielmusik) im musischen Bereich gefördert werden.

Bildungs- und Lehraufgabe sowie Lehrstoff:

Siehe den Pflichtgegenstand „Musikerziehung“ in der 4. Klasse der Hauptschule in der Anlage 1 zur Verordnung über die Lehrpläne der Hauptschulen, BGBl. II Nr. 134/2000, in der jeweils geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der individuellen Lernvoraussetzungen.

Sport

Siehe den Pflichtgegenstand „Leibesübungen“ in Abschnitt I.

Interessen- und Begabungsförderung

Siehe die unverbindliche Übung „Interessen- und Begabungsförderung“ in Abschnitt I.

FREIGEGENSTÄNDE

Angewandte Informatik

Die Bildungs- und Lehraufgabe sowie der Lehrstoff und die didaktischen Grundsätze orientieren sich am Freigegegenstand „Angewandte Informatik“ des Lehrplanes der Polytechnischen Schule (BGBl. II Nr. 236/1997, in der jeweils geltenden Fassung) unter Berücksichtigung der individuellen Lernvoraussetzungen.

Muttersprachlicher Unterricht

Siehe den Freigegegenstand „Muttersprachlicher Unterricht“ in Abschnitt I

IV. SONDERERZIEHUNGSSCHULE

Siehe Abschnitt I.